

Statuten

1. Ziele

1. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Pädiatrische Infektiologiegruppe Schweiz (PIGS) " ist ein Verein gegründet worden, der durch die vorliegenden Statuten und die Artikel 60ff des ZGB definiert und reglementiert ist. Die Dauer seines Bestehens ist unbestimmt. Der Sitz befindet sich am Praxis- oder Wohnort des Präsidenten.

1.2. Zweck

Die Pädiatrische Infektiologiegruppe Schweiz hat folgende Ziele:

1. Schafft Voraussetzungen für ein qualitativ hoch stehendes in der ganzen Schweiz ebenbürtiges Management von Kindern mit Infektionskrankheiten und deren Prävention.
2. Fördert den Austausch und Kontakt zwischen pädiatrischen Infektiologen und Spitalpädiatern mit Interesse an pädiatrischer Infektiologie, welche Kinderkliniken ohne pädiatrische Infektiologen vertreten und andere an pädiatrischer Infektiologie interessierten Ärzten.
3. Ist Bindeglied und Ergänzung zwischen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie und der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie.
4. Vertritt die pädiatrisch infektiologischen Anliegen in Fachgesellschaften, Projekt- und Arbeitsgruppen.
5. Erarbeitet gemeinsame Empfehlungen, initiiert multizentrische Studien im Gebiet der pädiatrischen Infektiologie und führt sie durch.
6. Setzt sich für die Aus-, Weiter und Fortbildung in pädiatrischer Infektiologie ein und fördert diese.

1.3 Unterschrift

Die Pädiatrische Infektiologiegruppe Schweiz zeichnet verbindlich mit der gemeinsamen Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.

2. Mitglieder

Die Pädiatrische Infektiologiegruppe Schweiz besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

2.1. Ordentliches Mitglied: Jeder Inhaber des Facharztstitels für Kinder- und Jugendmedizin oder jeder Arzt, der die Kriterien für den Erwerb dieses Titels gemäss den nationalen Vorgaben erfüllt.

Die Kandidaten richten an den Präsidenten von PIGS ein Aufnahmegesuch und reichen den Namen mindestens eines ordentlichen Mitgliedes von PIGS ein, das den Antrag unterstützt. Der Antrag wird vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand kann die Kandidaten einladen, an einer oder mehreren der halbjährlichen PIGS Sitzungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht und sind in alle Ämter der Gesellschaft wählbar. Sie entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

2.2. Ausserordentliches Mitglied: Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie andere nichtärztliche Personen mit spezieller Verbindung zur pädiatrischen Infektiologie. Das Aufnahmeverfahren ist dasselbe wie für die ordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil. Sie entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

2.3. Ehrenmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

2.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt oder Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach zweimaliger Mahnung oder durch Ausschluss.

2.5. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand anhand eines schriftlich begründeten Antrages bei grobem Verstoss gegen die ärztlichen Standesregeln, gegen die Statuten oder gegen die Ziele und Interessen von PIGS vorgeschlagen. Der Ausschluss wird an der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

3.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von PIGS. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Anträge für die Mitgliederversammlung können beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder von PIGS und die Vorstandsmitglieder. Sie genehmigt die Berichte des Präsidenten, des Kassierers und des Rechnungsprüfers und erteilt Decharge. Sie setzt den Jahresbeitrag fest.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

3.2. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen finden an der Mitgliederversammlung schriftlich statt. Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder ausnahmsweise eine schriftliche Abstimmung ohne Mitgliederversammlung durchführen. Entscheidungen werden aufgrund der Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder bei schriftlichen Abstimmungen aufgrund der Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefällt.

3.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, wovon 2 den Facharztstitel für Kinder- und Jugendmedizin und den Facharztstitel für Infektiologie besitzen. Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern, dazu gehören mindestens Präsident, Sekretär und Kassier

Der Vorstand wird einzeln anlässlich der Mitgliederversammlung mindestens alle 4 Jahre gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss an einer Universitäts-Kinderklinik tätig sein. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Die Hauptaufgabe des Vorstands besteht darin, die Ziele der Gesellschaft zu verfolgen und PIGS zu verwalten.

- Der Vorstand ruft die Kommissionen ins Leben, die er für notwendig hält. Die Kommissionen bestehen aus Mitgliedern von PIGS und allenfalls zusätzlich aus auswärtigen Sachverständigen.
- Der Vorstand stellt enge Kontakte mit den ärztlichen und wissenschaftlichen Verbänden sowie mit den Behörden her.
- Der Vorstand organisiert die Mitgliederversammlung und die wissenschaftlichen Sitzungen
- Die Präsidentin, der Präsident beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen des Vereins, vertritt diesen nach aussen.
- Die Sekretärin, der Sekretär bereitet die Geschäfte und Traktanden des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und der wissenschaftlichen Sitzungen vor, verfasst und verschickt die Traktandenliste, führt ein Mitgliederverzeichnis und verfasst die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Der Sekretär ist Stellvertreter des Präsidenten.
- Die Kassierin, der Kassier führt die Rechnung des Vereins und präsentiert das Budget an der Mitgliederversammlung

3.4. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre die verantwortliche Revisionsstelle. Diese prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

4. Finanzen

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliederbeiträge. Diese sind jährlich festzusetzen. Der Verein kann Zuwendungen und Spenden von Mitgliedern oder Dritten annehmen.

5. Statutenänderung

Jegliche Änderung der vorliegenden Statuten kann nur durch Entscheid der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der und stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Die vorgesehene Änderung muss mindestens einen Monat vor Abhaltung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

6. Auflösung

Die Auflösung von PIGS kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen stattfinden. Die Mitgliederversammlung bestimmt den

Verwendungszweck des verbleibenden Vereinsvermögens.

7. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2009 aufgeführten Mitglieder werden ohne ihre anders lautende Mitteilung mit Inkrafttreten dieser Statuten zu ordentlichen bzw. ausserordentlichen Mitgliedern.

Die Statuten treten an der Mitgliederversammlung vom 6 Mai 2009 in Kraft. Die Gründung der hier in Rede stehenden Gesellschaft wurde am 25. November 2008 in Bern beschlossen.